

03+04/2025 Sächsische



# Verkehrsnachrichten



## Wir gratulieren ganz herzlich ...

### im Monat März 2025

#### Zum Firmenjubiläum

##### **175 Jahre:**

Wobst Spedition GmbH & Co.KG, Bautzen

##### **70 Jahre:**

Spedition GmbH Roitzsch & Sohn, Wilsdruff

##### **65 Jahre:**

NAVIS AG, Freiberg

#### zum 65. Geburtstag:

Ralf Woitd, Ralf Woitd Transporte

Remo Stark, NAVIS AG

#### zum 60. Geburtstag:

Konrad Theobald – Kraftverkehr Torgau

Steffen Weiß – Weiß Baustoffe GmbH

#### zum 50. Geburtstag:

Isabell Kalle – Containerdienst Kalle GmbH

### im Monat April 2025

#### Zum Firmenjubiläum

##### **135 Jahre:**

Christian Prieb Logistik KG  
Internationale Spedition, Eibau

##### **90 Jahre:**

Fuhrunternehmen und  
Containerdienst Paul Schüler, Nossen

#### zum 65. Geburtstag:

Gerd Bachmann, Paul v. Maur GmbH

#### zum 55. Geburtstag:

Dirk Bleckmann, Duvenbeck Transport GmbH



[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## „Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes  
(LSV) e.V.

Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: [info@lsv-ev.de](mailto:info@lsv-ev.de)

Internet: [www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.),  
Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: Fliegl Fahrzeugbau GmbH

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul  
Güterhofstraße 5  
01445 Radebeul  
[www.loessnitzdruck.de](http://www.loessnitzdruck.de)

Telefon: 0351 8309890

0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

## Inhaltsverzeichnis

### Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat März und April 2025 2

### Verbandspolitik

35. Ordentliche Mitgliederversammlung und Festabend zum 35jährigen Bestehen des LSV e.V. 4

Sonderausstellung „On the Road again – die Welt unserer Trucker“ 7

### Verkehrspolitik

Dritte Änderung der Förderrichtlinie Umweltschutz und Sicherheit (US) 8

EU-Lieferkettengesetz – Anpassungen und Verzögerung der Umsetzung 8

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2025 9

Vereinfachungen bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten ab 1. Juli 2025 in Kraft 10

Verbände fordern Energiesteuerbefreiung für Wasserstoffmotoren 10

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht Reinigungsleitfaden für Transport und Lagerung bestimmter Futtermittel 11

Zwölfte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung am 10. April 2025 in Kraft getreten 11

### Internationaler Verkehr

Erinnerung: Elektronische Reisegenehmigung (ETA) für Reisen in das VEREINIGTE KÖNIGREICH ab dem 2. April 2025 13

Wichtige Informationen zur Umstellung der Kilometererfassung in der SCHWEIZ 13

SLOWAKEI: Neue Verkehrsregelung in Bratislava 14

REPUBLIK IRAK: Ab 1. April 2025 TIR-Transporte möglich 14

BULGARIEN: Neue Mauttarife ab 1. April 2025 14

RUSSLAND: Erweiterung des Transportverbots für ausländische Fahrzeuge 14

### Spedition/Logistik

Einbeziehung der ADSp 2017/ Urteil des LG Limburg 15

### Personenverkehr

ITALIEN: Venedig erhöht Eintrittsgebühr für Tagesbesucher 16

GROSSBRITANNIEN: Elektronische Reisegenehmigung (ETA) 16

ÖSTERREICH: Tunnelsperrung 16

BGH-Urteil zur Werbung mit „umweltfreundlich“ und „klimafreundlich“ Busreisen 16

ITALIEN: Verkehrsbeschränkungen in der Provinz Como 17

### Recht

LSG Niedersachsen-Bremen: Krank vor Antritt neuer Stelle – Kein Krankengeld 18

BAG: Gehaltsabrechnungen dürfen ausschließlich online bereitgestellt werden 18

Keine Ansprüche für GmbH-Geschäftsführer aus der U1-Umlage 19

Unfall auf dem Weg zur Tankstelle ist kein Arbeitsunfall 19

Streitfall: Schenkung von Anteilen zur Firmennachfolge 20

Eingruppierung und Mitbestimmung des Betriebsrats 21

Kündigungsschutz trotz abgelaufener Klagefrist – Schwangerschaft zählt erst mit ärztlicher Bestätigung

### Bildung

Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH 22

Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH 23

**www.lsv-ev.de**

## Verbandspolitik

### 35. Ordentlichen Mitgliederversammlung und Festabend zum 35jährigen Bestehen des LSV e.V.

Am 14.03.2025 fand im Hotel Hilton in Dresden die 35. Ordentliche Mitgliederversammlung des LSV e.V. statt. Präsident Wieland Richter begrüßte die zahlreich angereisten Mitglieder und gab einen kurzen Rückblick auf die vergangenen 35 Jahre.

Die EU-Osterweiterung 2004 und die daraus resultierende Verschiebung der Wettbewerbs-

Arbeitnehmerfreizügigkeit, der zunehmende Fachkräftemangel und die Auswirkung der Coronapandemie waren Schwerpunktthemen in dieser Zeit.

Er berichtete zu den Aktivitäten des LSV in der Zusammenarbeit mit Regional- und Bundespolitikern mit dem Ziel, die Entscheidungen der Politik positiv zu beeinflussen und warf einen Blick



Sei es beispielsweise durch die Transformation des Verkehrssektors oder den Demografischen Wandel. Aber Fakt ist: Der Transport- und Verkehrssektor ist und bleibt eine Schlüsselbranche für Sachsen – heute und in Zukunft.

In einem Fachvortrag stellte Hartmut Schimmel, Leiter Entwicklung Fahrwerk der FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen den kleinserienreifen sächsischen Brennstoffzellen-Lkw von FES vor.



verhältnisse, die Einführung der Lkw-Maut und die damit verbundene Kostensteigerung für die Unternehmen, die Einführung der

auf die Zukunft, welche unser Gewerbe auch weiterhin vor vielfältige Herausforderungen stellen wird.

*Fortsetzung auf Seite 5*





*Fortsetzung von Seite 4*

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung fand im Verkehrsmuseum Dresden ein Festabend statt, welcher schon zum 30-jährigen Jubiläum des LSV e.V. geplant war, aber auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnte.



Wieland Richter begrüßte die Mitglieder des LSV e.V., Förderer und Unterstützer sowie Wegbegleiter zu einem unterhaltsamen Abend im festlichen Rahmen des Lichthofes des Verkehrsmuseums welches sich im Johanneum, dem ehemaligen Marstall der sächsischen Kurfürsten und Könige befindet.



Wo einst Pferde und Kutschen untergebracht waren, findet sich heute eine einzigartige Vielfalt an historisch bedeutenden Lokomotiven, Automobilen aus verschiedenen Epochen, Klassikern und Raritäten des Fahrrad- und Motorradbaus sowie legendären Luftfahrzeugen und prächtigen Schiffsmodellen.

*Fortsetzung auf Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

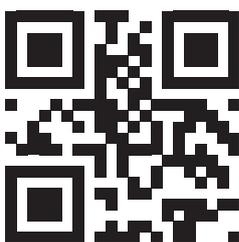
Den Gästen der Veranstaltung bot sich am gesamten Abend die Möglichkeit, sich in den Räumen der Ausstellung umzusehen.



Teil der Besichtigung war die neu eröffnete Sonderausstellung „On the Road again! Die Welt unserer Trucker“ welche unter Beteiligung von Mitgliedsunternehmen und dem LSV e.V. gestaltet wurde.



**Schnell mal auf die  
Internetseite des LSV e.V.?**



Als besonderen Gast unseres Festabends konnten wir den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Michael Kretschmer begrüßen. In seinem Grußwort würdigte er die Leistungen und den Stellenwert unseres Gewerbes für eine funktionierende Gesellschaft und nahm sich Zeit für Gespräche in diesem ungezwungenen Rahmen.

Ein besonderes Highlight des Abends war auf dem Platz vor dem Gebäude des Verkehrsmuseums zu finden. Hier konnte man die Sonderedition eines Aufliegers der Fa. Fliegl Fahrzeugbau GmbH anlässlich des 35-jährigen Jubiläums des LSV e.V. besichtigen, welcher auch als Angebot zum Verkauf steht. Auch der Old-

timer-Lkw unseres Mitgliedsunternehmens Fuhrgeschäft Franz Poller und der im Fachvortrag vorgestellte Brennstoffzellen-Lkw von FES konnten besichtigt werden.

Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei den Unterstützern dieser Veranstaltung bedanken, die es uns gestatteten, für unsere Gäste einen außergewöhnlichen Abend in einem sehr schönen und interessanten Ambiente durchzuführen.

Ganz besonders danken wir der Fa. Fliegl Fahrzeugbau GmbH, der Straßenverkehrsgenossenschaft Sachsen und Thüringen eG und der Oskar Schunck GmbH und Co.KG für ihren besonderen Beitrag zum Gelingen dieses Abends.



## Sonderausstellung im Verkehrsmuseum Dresden Dr. Malek Software veranschaulicht Trucker-Alltag

Dresdner Softwarehaus beteiligt sich mit Exponaten an Ausstellung – Ausstellung „On the Road again – die Welt unserer Trucker“ im Verkehrsmuseum Dresden – Geöffnet bis zum 4. Januar 2026

**Was erleben Fernfahrer in ihrem Alltag und welche Rolle spielt dabei die Digitalisierung? Die Ausstellung „On the Road again! – Die Welt unserer Trucker“ im Verkehrsmuseum Dresden möchte diese und viele weitere Fragen zum Leben und Arbeiten der Fahrer beantworten und junge Menschen auf diesen qualifizierten Berufsweg neugierig machen.**

sche Prozesse durchspielen. Die Bandbreite reicht vom Setzen verschiedener Sendungsstatus über das Navigieren zur Zieladresse bis hin zum Unterschreiben der digitalen Ablieferquittung durch den Empfänger.

Ergänzt wird dieser Ausstellungsbereich durch einen Videoclip, der auf dem Monitor eines nach-



Verkehrsgewerbes (LSV). „Wir freuen uns, dass wir die gelungene Ausstellung mit unserem langjährigen Kontakt zu Dr. Malek Software bereichern durften“, betont LSV-Geschäftsführer Dietmar von der Linde.

Mit „On the Road again! – Die Welt unserer Trucker“ rückt das Verkehrsmuseum eine Berufsgruppe in den Fokus, die unverzichtbar ist zur Versorgung der Menschen und Unternehmen: die Lkw-Fahrerinnen und -Fahrer.

Wie arbeitet und lebt es sich als Lkw-Fahrerin oder -Fahrer unterwegs, auf dem Rastplatz, im Lkw selbst? Was macht den Beruf trotz einiger Widrigkeiten für viele von ihnen zu einer Leidenschaft? Die Besucherinnen und Besucher sind eingeladen, auf anschauliche und unterhaltsame Weise die Welt unserer Trucker zu entdecken!



**Ermöglicht wird die Ausstellung durch viele Exponate von Partnern, zu denen auch die Dr. Malek Software GmbH gehört. Die Ausstellung läuft seit 28. März bis zum 4. Januar 2026.**

Das Dresdner Familienunternehmen Dr. Malek Software hat den digitalisierten Arbeitsplatz eines Disponenten sowie ein Tablet mit einer Demo-Version der im Alltag weit verbreiteten M3-Fahrer-App beigesteuert. Das Tablet ist praxisnah in einem Original-Fahrerhaus montiert. Besucher der Ausstellung können dort Platz nehmen, die LKW-Atmosphäre schnuppern und mit der Demo-App realisti-

gestellten Dispo-Arbeitsplatzes läuft. Der Film veranschaulicht, wie Disponenten durch moderne Transport Management Systeme (TMS) unterstützt werden. Am Beispiel von M3 Logisticware können Besucher das Erstellen optimierter Touren mit verschiedenen Abladestellen verfolgen. Das Senden der Tour- und Auftragsdaten per Telematik an die M3 Fahrer-App stellt schließlich die Verbindung zum Fahrerhaus her.

Vermittelt wurde die Kooperation zwischen Verkehrsmuseum und Dr. Malek Software durch den Landesverband des Sächsischen



## Verkehrspolitik

### Dritte Änderung der Förderrichtlinie Umweltschutz und Sicherheit (US)

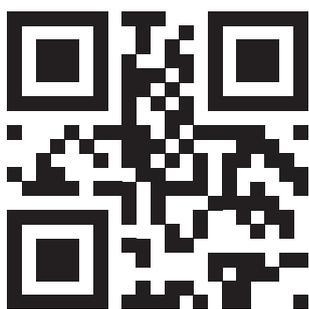
Am 17. Februar 2025 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (US-Förderrichtlinie) bekannt gegeben.

Diese geänderte Förderrichtlinie trat am Folgetag in Kraft und wurde am 10. März 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Wichtige Änderungen und Förderziele:

Die Förderung konzentriert sich auf Umwelt- und Sicherheitsaspekte im Güterkraftverkehr, um die ökologischen Auswirkungen zu minimieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die US-Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt.

**Schnell mal auf die Internetseite des LSV e. V.?**



#### Förderfähige Maßnahmen:

- Anschaffung von sicherheits- und umweltrelevanten Ausrüstungen und Einrichtungen
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit
- Beratungsleistungen zu umwelt- und sicherheitsrelevanten Themen

#### Antragsberechtigung:

Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr gemäß § 1 GüKG durchführen und Eigentümer oder Halter von in Deutschland zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen (über 3,5 t) sind, können einen Antrag stellen.

#### Förderhöhe und Kumulierung:

- Die Förderung kann mit anderen staatlichen Beihilfen kombiniert werden, sofern sich diese auf unterschiedliche förderfähige Kosten beziehen und der De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschritten wird.
- Die maximale Fördersumme beträgt bis zu 2.000 Euro pro schwerem Nutzfahrzeug und höchstens 33.000 Euro pro Unternehmen.

#### Antragstellung und Fristen:

- Anträge können über das Portal des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) gestellt werden: <https://antrag.gbbmdv.bund.de/de-minimis-dm>
- **Das Antragsverfahren für 2025 ist noch nicht gestartet.** Wir informieren Sie, sobald neue Informationen vorliegen.
- Die Antragsfrist endet am 31. August des Jahres, in dem die geförderte Maßnahme begonnen werden soll.

#### Weitere relevante Informationen:

**Maßnahmendurchführungszeitraum:** Förderfähige Maßnahmen müssen innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden.

• **Bewilligungszeitraum:** Dieser beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids und endet spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

• **Maßnahmenkatalog:** Das BALM überarbeitet derzeit die Liste der förderfähigen Maßnahmen. Eine Aktualisierung wird zeitnah veröffentlicht.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website des BALM: [https://www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/Gueterkraftverkehr/Deminimis/deminimis\\_node.html](https://www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/Gueterkraftverkehr/Deminimis/deminimis_node.html)

### EU-Lieferkettengesetz – Anpassungen und Verzögerung der Umsetzung

Die EU-Kommission hat angekündigt, dass erst im vergangenen Jahr beschlossene EU-Lieferkettengesetz zu überarbeiten. Die Anwendung des Gesetzes soll verschoben und vereinfacht werden. Dies wurde am 26. Februar von der Kommission mitgeteilt.

Konkret ist geplant, die ersten Umsetzungsfristen, um ein Jahr auf 2028 zu verlängern. Zudem sollen Vereinfachungen Unternehmen entlasten. Die Kommission rechnet dadurch mit Einsparungen von jährlich 320 Millionen Euro.

Fortsetzung auf Seite 9

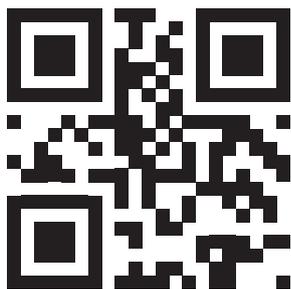
Fortsetzung von Seite 8

Ein zentraler Punkt der geplanten Anpassungen ist die Erhöhung der Schwellenwerte für betroffene Unternehmen. Dadurch wären weniger Firmen verpflichtet, die neuen Regeln umzusetzen. Das EU-Lieferkettengesetz zielt darauf ab, Menschenrechte weltweit zu stärken. Es verpflichtet große Unternehmen, Verantwortung zu übernehmen, wenn sie von Menschenrechtsverletzungen wie Kinder- oder Zwangsarbeit profitieren. Unternehmen müssen zudem ihre Lieferketten auf Umweltverstöße hin überprüfen.

Die Wirtschaft hatte das Gesetz jedoch stark kritisiert. Unternehmen befürchten eine erhebliche Bürokratielast und negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit in Europa. Insbesondere die Transport- und Logistikbranche sieht erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung. Die geplanten Änderungen bedürfen noch einer Mehrheit unter den EU-Staaten und im Europaparlament.

Wir beobachten die weiteren Entwicklungen und halten Sie auf dem Laufenden.

**Schnell mal auf  
die Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2025**

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2025 wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen:

### **I.**

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem 1. Mai 2025 und endet mit Ablauf des

- 15. September 2025 für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- 15. Oktober 2025 für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- 31. Oktober 2025 für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
  - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
  - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,

- zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
- zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,

3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen.

Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienreisezeitverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S.774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 173) geändert worden ist, werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

### **II.**

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d.h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten

einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

### III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

## **Vereinfachungen bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten ab 1. Juli 2025 in Kraft**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurde im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers vom 10. März 2025 veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Änderung der VwV-StVO, der der Bundesrat bereits am 20. Dezember 2024 zugestimmt hatte, sieht eine Reihe von Vereinfachungen bei der Beantragung und Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten (GST) vor, insbesondere in folgenden Punkten:

- **Mitnahme von teilbarer Ladung:** Bei GST-Leerfahrten wird die Mitnahme von teilbarer Ladung bis zu 40 t erlaubt, um LKW-Kapazitäten besser auszunutzen und Leerfahrten zu reduzieren.

- **Beschleunigte Bearbeitung:** Die Bearbeitungsfrist von Anträgen durch die Erlaubnisbehörden soll maximal zwei Wochen betragen.

- **Priorisierte Transporte:** Anträge für den Transport von Kabelrollen und Großtransformatoren für die Übertragungsnetze sollen vorrangig bearbeitet werden.

- **Flexiblere Ladungsmaße:** Bereits genehmigte Abmessungen und Gewichte von Ladungen dürfen flexibler unterschritten werden als bisher.

- **Vereinfachte Genehmigungsverfahren:** Die Autobahn GmbH muss zur Genehmigung von Unterfahrungen von Autobahnbrücken nicht mehr angehört werden.

- **Erweiterte Nachtfahrzeiten:** GST-Nachtfahrten dürfen künftig bereits ab 20:00 Uhr (statt bisher 22:00 Uhr) beginnen.

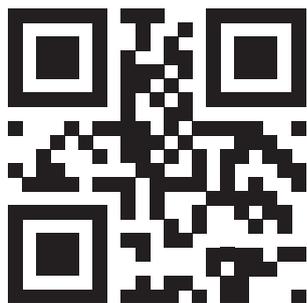
## **Verbände fordern Energiesteuerbefreiung für Wasserstoffmotoren**

*EU-Recht sorgt für steuerliche Ungleichbehandlung von Wasserstoff: Wasserstoff für Brennstoffzellen steuerfrei, für Wasserstoffmotoren besteuert. Wettbewerbsverzerrung und Behinderung von Technologieoffenheit. 36 Verbände fordern steuerliche Gleichbehandlung.*

**Aktuell bestehen erhebliche steuerliche Ungleichbehandlungen beim Einsatz von Wasserstoff als Energieträger, die auf die EU-Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) zurückzuführen sind.**

Fortsetzung auf Seite 11

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 10

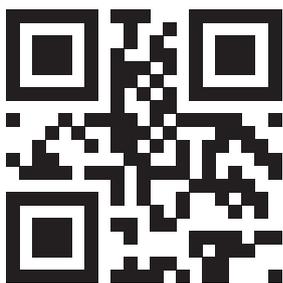
Während **Wasserstoff für Brennstoffzellen von der Energiesteuer befreit ist, unterliegt Wasserstoff für Wasserstoffmotoren weiterhin der Besteuerung**. Aus Sicht der Verbände stellt dies eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung dar und behindert die Technologieentwicklung.

Erschwerend hinzukommt, dass es aktuell keine technische Möglichkeit gibt, die beiden Wasserstofftechnologien beim Tanken zu unterscheiden. Im Umkehrschluss hat dies oft die negative Konsequenz, dass viele Wasserstofftankstellen den Wasserstoffmotor aus steuerlichen Gründen von der Betankung ausschließen – ein weiteres Hindernis für eine positive Marktentwicklung des Wasserstoffmotors.

Deshalb haben sich 36 Verbände mit einem offenen Brief an die Politik gewandt und für eine Energiesteuerbefreiung von Wasserstoffmotoren geworben.

**Ziel ist es, die steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Wasserstofftechnologien zu erreichen und unnötige Markteintrittsbarrieren zu beseitigen.**

**Schnell mal  
auf die Internetseite  
des LSV e.V.?**



Die Unterzeichner setzen sich konsequent für eine **technologieoffene Antriebswende** ein. Neben dem Einsatz von Wasserstoffantrieben wurde bereits erfolgreich für die Freigabe von HVO<sub>100</sub> als wichtige Brückentechnologie zur emissionsfreien Zukunft gearbeitet.

Technologieoffenheit ist **essenziell, um wirtschaftliche und praxisnahe Lösungen für eine nachhaltige Mobilität zu ermöglichen**.

Angesichts der langwierigen Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie wird die Bundespolitik aufgefordert, bereits bestehende Spielräume zu nutzen und eine nationale Energiesteuerbefreiung für Wasserstoffmotoren zu gewähren. Dazu steht man im engen Austausch mit den politischen Entscheidungsträgern und es wird sich weiterhin mit Nachdruck für eine faire und nachhaltige Regulierung eingesetzt.

Wir halten Sie selbstverständlich über alle weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden

### **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlicht Reinigungsleitfaden für Transport und Lagerung bestimmter Futtermittel**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen überarbeiteten Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung

EG Nr. 999/2001 bei **Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen** veröffentlicht. Dieser enthält zusätzlich eine Tabelle mit Verpflichtungen zur Reinigung von Fahrzeugen, Containern und Lagereinrichtungen bei der Verwendung für bestimmte lose tierische Nebenprodukte oder bestimmte Futtermittel in Abhängigkeit von bestimmten zuvor lose transportierten oder gelagerten Produkten.

Damit steht nach Auskunft des BMEL nunmehr eine Übersicht der rechtlichen Verpflichtungen bei der Lade- und Transportfolge von Einzel- und Mischfuttermitteln zur Verfügung. Der Reinigungsleitfaden kann bei uns abgefordert werden oder der BMEL-Homepage entnommen werden.

### **Zwölfte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung am 10. April 2025 in Kraft getreten**

Die Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung wurde im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 9. April 2025 veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift basiert auf der bereits im Oktober 2024 in Kraft getretenen Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Ländern und Kommunen mehr Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Verkehrsplanung und -gestaltung vor Ort gibt.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Die nun vorgenommene Anpassung der Verwaltungsvorschrift an die StVO-Novelle eröffnet den Kommunen die dazu notwendige Rechtssicherheit.

Wesentliche Neuerungen umfassen etwa folgende Bereiche:

1. **Fußgängerüberwege (zu § 26 StVO):** Definition neuer Gestaltungsvorgaben für deren Anlage und behindertengerechte Ausgestaltung sowie Einschränkungen bei Straßen auf denen ein höheres Tempo als 50 km/h gilt.
2. **Einführung neuer Verkehrszeichen:** Vorgaben für die Kommunen wie das neue Verkehrszeichen „Ladebereich“ (Zeichen 230) installiert werden soll und Anpassungen bestehender Zeichen. So wird das Zeichen „Taxenstand“ zu „Taxis“.
3. **Tempo-30-Zonen:** Diese dürfen in sensiblen Bereichen wie Schulwegen, Spielplätzen und bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nun einfacher eingerichtet werden.
4. **Bussonderfahrstreifen (zu § 245 StVO) erhalten** erweiterte Nutzungsmöglichkeiten, z.B. für elektrisch betriebene Fahrzeuge und Carsharing-PKW.
5. **Sonderrechte (zu § 35 StVO):** Die Regelung der Befreiung der Bundeswehr und der von ihr beauftragten gewerblichen Transportunternehmen von den Vorschriften der StVO wird konkretisiert.
6. **Verkehrslenkung:** Fahrradstraßen, Fahrradzonen sowie verkehrsberuhigte Bereiche dürfen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs eingerichtet werden.

7. **Parkregelungen:** Das Parken auf Gehwegen ist nur erlaubt, wenn ausreichend Platz für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bleibt. Bewohnerparkvorrechte können bei erheblichem Parkraumangel eingeführt werden.

8. **Katalog der Verkehrszeichen (VzKat):** Aktualisierung und Einführung neuer Zeichen, z.B. für Elektrokleinstfahrzeuge und Schulwege.

### ***BMDV startet Pilotphase für digitalen Fahrzeugschein in der i-Kfz-App***

Der klassische Fahrzeugschein aus Papier bekommt eine digitale Ergänzung: In der neuen i-Kfz-App, die im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom Kraftfahrt-Bundesamt gemeinsam mit der Bundesdruckerei entwickelt wurde, steht der Fahrzeugschein künftig auch in digitaler Form zur Verfügung.

Die Pilotphase beginnt am 28. April. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort registrieren und die neue App testen. Insgesamt stehen rund 2.500 Plätze zur Verfügung – diese werden nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben.

**Bundesminister Volker Wissing erklärt dazu:** „Ob in der Schublade, in der Jackentasche oder im Auto – das häufige Suchen des Fahrzeugscheins hat bald ein Ende. In der i-Kfz-App ist das Dokument künftig immer digital auf dem Smartphone dabei. Damit diese App perfekt auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zugeschnitten ist, brauchen wir Testerinnen und Tester.“

Machen Sie mit und helfen dabei, die Digitalisierung des Fahrzeugscheins in Deutschland zu einem Erfolg zu machen.“

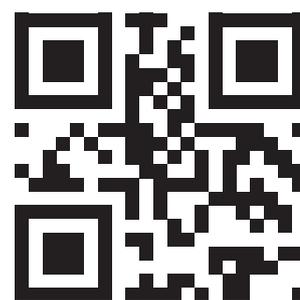
Teilnehmende der Pilotphase erhalten exklusiv vor dem offiziellen Start die Möglichkeit, die Funktionen der i-Kfz-App auszuprobieren und ihre Rückmeldungen einzubringen. Dieses Feedback wird genutzt, um die App praxisnah weiterzuentwickeln. Der allgemeine Roll-out für Android und iOS ist für das zweite Halbjahr geplant.

Mit dem digitalen Fahrzeugschein entfällt künftig in Deutschland die Pflicht, das Dokument in Papierform mitzuführen. Mehrere Fahrzeugscheine lassen sich parallel in der App speichern. Außerdem kann der digitale Fahrzeugschein flexibel mit weiteren Fahrerinnen und Fahrern geteilt werden – auch befristet. Es handelt sich um das erste Element eines umfassenden digitalen Fahrzeugdokumentensystems. Perspektivisch ist auch die Integration weiterer Nachweise, wie des Führerscheins, vorgesehen.

#### **Weitere Informationen:**

- [bmdv.bund.de/digitaler-fahrzeugschein](https://bmdv.bund.de/digitaler-fahrzeugschein)
- [kba.de/dfz\\_pilot](https://kba.de/dfz_pilot)

***Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?***



## Internationaler Verkehr

### Erinnerung: Elektronische Reise- genehmigung (ETA) für Reisen ins VEREINIGTE KÖNIGREICH ab dem 2. April 2025

Wir möchten Sie daran erinnern, dass seit dem 2. April 2025 deutsche Staatsangehörige eine **elektronische Reisegenehmigung (Electronic Travel Authorization, ETA)** benötigen, um in das Vereinigte Königreich einzureisen. Diese neue Regelung betrifft sowohl touristische als auch geschäftliche Kurzreisen und Transitaufenthalte.

#### Wichtige Informationen zur ETA:

- **Wann kann die ETA beantragt werden?** Die Beantragung ist **ab dem 5. März 2025** möglich.
- **Wo kann die ETA beantragt werden?** Die ETA kann bequem online über die **„UK ETA App“** (verfügbar im Google Play Store und [Apple App Store](#)) oder über die offizielle Webseite der britischen Regierung beantragt werden: [gov.uk](#).
- **Wie hoch sind die Kosten?** Die Gebühr für die ETA beträgt **10 britische Pfund**.
- **Wie lange ist die ETA gültig?** Die ETA ist **ab dem Ausstellungsdatum zwei Jahre lang gültig** und erlaubt mehrere Ein- und Ausreisen während dieser Zeit.
- **Wie lange dauert die Bearbeitung?** In den meisten Fällen wird der Antrag **innerhalb weniger Minuten** automatisch entschieden. Dennoch wird empfohlen, **bis zu drei Werktagen** für die Bearbeitung einzuplanen.

#### Zusätzliche Hinweise:

- Die **ETA ist keine Arbeitserlaubnis**. Falls Sie im Vereinigten Königreich arbeiten oder studieren möchten, müssen Sie ein entsprechendes Visum beantragen. Informationen dazu finden Sie auf der offiziellen Webseite der britischen Regierung unter [gov.uk](#).
- Die ETA ersetzt nicht das **klassische Visum**, das für längere Aufenthalte oder spezielle Zwecke erforderlich ist.
- Reisende sollten ihre **Reisebestimmungen vor der Abreise prüfen**, da sich Regelungen ändern können.
- Es wird empfohlen, die **Beantragung frühzeitig** vorzunehmen, um Verzögerungen oder Probleme bei der Einreise zu vermeiden.

#### Weitere Informationen:

Für detaillierte Informationen zur ETA und anderen Einreisebestimmungen besuchen Sie bitte die offizielle Webseite der britischen Regierung: [gov.uk](#).

Oder: <https://www.visitbritain.com/de/reiseplanung/informationen-zu-visa-reisepaessen-und-eta>

### Wichtige Informationen zur Umstellung der Kilometererfassung in der SCHWEIZ

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) plant, die Terminals zur Kilometererfassung abzuschaffen und diesen Prozess künftig über den Webshop abzuwickeln. Ab dem 1. April 2025 werden keine neuen

ID-Cards mehr ausgestellt, und spätestens am 31. Mai 2025 werden die Abfertigungsterminals definitiv außer Betrieb genommen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll- und Grenzsicherheit BAZG der Schweiz unter → Information Firmen → Verkehrsabgaben und Straßenverkehrsrecht.

Die erforderliche Gesetzesänderung ist am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten. Auf dieser neuen Grundlage findet nun eine Ausschreibung statt, an der DKV teilnehmen wird.

#### Wichtige Termine:

- **Ab 1. April 2025:** Zulassung von Flottenkarten im Webshop (Voraussetzung: Genehmigung des BAZG im Rahmen der Ausschreibung)
- **Bis spätestens Ende Mai 2025:** Ende der Akzeptanz der DKV CARD am Terminal

Unabhängig von der oben genannten Variante empfiehlt die DKV Vielfahrern aus folgenden Gründen die Nutzung der DKV BOX EUROPE:

- Einfache Installation und sofort einsatzbereit
- Keine ID-Card erforderlich
- Täglicher Versand der Veranlagungsverfügung

Bitte beachten Sie diese Änderungen und planen Sie entsprechend, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Quelle: DKV

## **SLOWAKEI:** **Neue Verkehrsregelung in Bratislava**

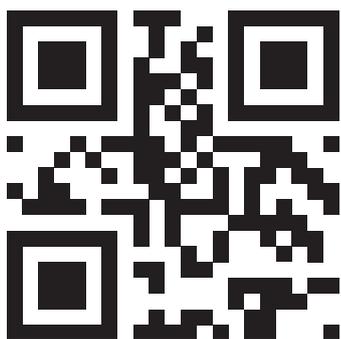
Ab März 2025 tritt in der Slowakei in **Bratislava** eine neue Verkehrsregelung in Kraft. Die **Prístavný-Brücke** (Autobahnumgehung D1 durch Bratislava) dürfen **nur Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, die für Anlieferzwecke bestimmt sind**, passieren.

**Transitverkehr** wird von der D2 (Pečňa – Petržalka) auf die D4 umgeleitet. Von dort aus können Fahrzeuge über die neu eröffnete Abzweigung an der Kreuzung D1/D4 auf die D1 gelangen. Obwohl diese Route zu einer leichten Erhöhung der Mautgebühren führen kann, bietet sie aufgrund der Zeitersparnis durch weniger Verkehrsstaus eine empfehlenswerte und effektive Alternative.

Bei einem Verstoß gegen das Durchfahrtsverbot drohen **Geldstrafen**: bis zu 1.000 EUR im summarischen Verfahren und bis zu 1.500 EUR im Verwaltungsverfahren.

Quelle: Cesmad Slovakia

**Schnell mal  
auf die Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **REPUBLIK IRAK:** **Ab 1. April 2025 TIR-Transporte möglich**

Die IRU teilt mit, dass ab dem 1. April 2025 der TIR-Verband des Irak, die „General Company for Land Transportation“ (GCLT), seine Arbeit als bürgender und ausgebender Verband im TIR-Verfahren aufnimmt. Irak hatte das TIR-Übereinkommen bereits im Jahr 2023 gezeichnet.

Nachdem GCLT als TIR-Verband etabliert wurde ist das TIR Verfahren jetzt auch praktisch anwendbar. Ab dem 01.04.2025 wird die Durchführung von TIR-Transporten auf dem Territorium des Irak möglich. Die TIR-Versicherer übernehmen dann die Deckung für die Nutzung von Carnets TIR aus allen aktiven TIR-Teilnehmerstaaten auf dem Territorium des Irak Zugleich kann GCLT die Ausgabe von Carnets TIR an irakische Transportunternehmer aufnehmen.

Diese Hefte haben dann ebenfalls Gültigkeit und Versicherungsdeckung in allen TIR-Teilnehmerstaaten.

## **BULGARIEN:** **Neue Mauttarife ab 1. April 2025**

Die bulgarische Regierung hat offiziell Änderungen der Straßenbenutzungsgebühren genehmigt, wobei ab dem 1. April neue Mautgebühren für Lastkraftwagen und Busse gelten und ab dem 1. Mai die Vignettenpreise erhöht werden. Die Tarife kann man hier einsehen: <https://www.bgtoll.bg/en/toll-en>.

Quelle: AEBTRI und IRU

## **RUSSLAND:** **Erweiterung des Transportverbots für ausländische Fahrzeuge**

Das bestehende Transportverbot wurde von der russischen Regierung mit Dekret Nr. 362 vom 25. März 2025 auf ihrem Staatsgebiet weiter verschärft. Es ergänzt und ändert das frühere Dekret Nr. 1728 vom 30. September 2022.

### **Wesentliche Änderungen:**

- **Ausweitung des Verbots auf moldawische Fahrzeuge:** Ab dem 28. März 2025 dürfen Straßengütertransporte auf russischem Territorium nicht mehr von Frachtfahrzeugen durchgeführt werden, die im Besitz moldawischer Transportunternehmen sind oder in Moldawien registriert wurden.
- **Einschränkungen bei der Warenbeförderung:** Auch die Beförderung von Waren, einschließlich derjenigen aus Anhang 1, durch moldawische Fahrzeuge ist untersagt. Ausnahmen gelten nur in seltenen, spezifischen Fällen, in denen die Verordnung nicht anwendbar ist.
- **Reduktion der Ausnahmeliste:** Die Liste der Waren, deren Transport nicht unter das Verbot fällt, wurde weiter eingeschränkt. Die EAEU-Waren-codes 18 (Kakao und Kakaoerzeugnisse), 22 (alkoholische und nicht-alkoholische Getränke, Essig) und 24 (Tabak und Tabakersatzstoffe sowie nikotin-haltige Produkte) wurden aus der Liste der Ausnahmen gestrichen.

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

### Technische Anpassungen:

- Transporte können ab sofort nur noch durch den Einsatz von Trailer-Swap- oder Umlademechanismen durchgeführt werden.

Die aktualisierte Liste der von der Regelung ausgenommenen

Waren (Anhang 1 des Dekrets Nr. 362) tritt am **25. April 2025** in Kraft.

Betroffene Unternehmen sollten ihre Transportprozesse entsprechend anpassen und prüfen, ob alternative Routen oder Transportmethoden verfügbar sind. Besonders für den Transport von Waren mit den oben genannten

Warencodes ist eine Umstellung notwendig, da diese ab dem 25. April 2025 vollständig unter das Verbot fallen werden.

Quelle: Russische Regierung

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## Spedition/Logistik

### Einbeziehung der ADSp 2017/ Urteil des LG Limburg

**Nach Ansicht des LG Limburg werden die ADSp 2017 auch dann durch einen entsprechenden Verwendungshinweis wirksam in Verkehrsverträge einbezogen, wenn der Auftraggeber in seiner Auftragsbestätigung vermerkt: „Allg. Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur Gültigkeit [sic!] bei schriftlicher Anerkennung“. Die ADSp 2017 seien nicht als AGB des Verwenders anzusehen, sondern als Branchenstandard.**

Nach herrschender Rechtsprechungs- und Literaturmeinung handelt es sich bei den ADSp 2017 um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB.

Zugleich erkennt die aktuelle Rechtsprechung jedoch zunehmend den besonderen Charakter dieses Bedingungswerkes an, da die ADSp 2017 anders als herkömmliche AGB nicht einseitig durch eine Vertragspartei verwendet werden, sondern durch Verbände sowohl der Verladerschaft als auch des Verkehrsgewerbes gemeinschaftlich empfohlen werden.

Folgerichtig hatte bereits das LG Bad Kreuznach (AZ: 2 O 114/23, vgl. DSLV-RS 008/2025 vom 15. Januar 2025) entschieden, dass für die AGB-rechtliche Überprüfung der ADSp 2017 besondere Maßstäbe gelten, die ihre Eigenschaft als „allgemein geregelte Vertragsordnung“ berücksichtigen.

Dieser Ansicht hat sich das LG Limburg (Urteil vom 31. Januar 2025, AZ: 6 O 22/24) angeschlossen.

Im Streitfall hatte der Spediteur seinem Angebot den Einbeziehungshinweis beigefügt: „Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017).“.

Nach Ansicht des Gerichts wurden die ADSp 2017 damit wirksam in den Verkehrsvertrag einbezogen, obwohl der Auftraggeber in seinem Bestätigungsschreiben vermerkt hatte: „Allg. Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur Gültigkeit [sic!] bei schriftlicher Anerkennung“.

Dieser Vermerk war nach Ansicht des Gerichts auf den Einbeziehungshinweis des Spediteurs vorliegend allerdings nicht anwend-

bar, da die ADSp 2017 keine AGB des Verwenders seien, sondern Branchenstandards darstellten.

Nach Auffassung des DSLV haben beide Gerichte damit die große Bedeutung der ADSp 2017 als Branchenstandard zutreffend dargestellt und ihre Einbeziehung in Verkehrsverträge erleichtert.

Speditions- und Logistikunternehmen, die die Regelungen der ADSp 2017 in ihre Verkehrsverträge einbeziehen wollen, empfiehlt der DSLV unverändert folgenden Einbeziehungshinweis: Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 –.

#### Hinweis:

*Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrags für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.*

## Personenverkehr

### ITALIEN:

#### Venedig erhöht Eintrittsgebühr für Tagesbesucher

Die Stadt Venedig hat im vergangenen Jahr eine Eintrittsgebühr für Besucher eingeführt, die an bestimmten Terminen im Jahr fällig wird. Diese wird nun angehoben, zumindest für diejenigen, die sich kurzfristig für einen Besuch anmelden. Ab April 2025 müssen sie statt wie bisher fünf Euro, nun zehn Euro bezahlen. Wer frühzeitig bucht, kann weiterhin für fünf Euro die Stadt besuchen.

Venedig erhebt die Gebühr 2025 an insgesamt 54 Tagen (jeweils von 8.30 bis 16 Uhr, sie gilt für Tagesbesucher, wer in Venedig übernachtet, muss die Gebühr nicht bezahlen.

Fällig wird die Gebühr vom 18. April (Karfreitag) bis 4. Mai 2025 sowie vom 9. Mai bis 27. Juli 2025 jeweils von Freitag bis Sonntag. Organisierte Gruppen können einen QR-Code-Voucher erwerben, der keine Angabe des Vor- und Nachnamens aller Gruppenmitglieder benötigt. Stattdessen wird er auf den Namen des Gruppenleiters ausgestellt und es reicht aus, die Anzahl der Gruppenmitglieder anzugeben, „sofern sie gemeinsam unterwegs sind, um bei einer eventuellen Kontrolle als Gruppe identifiziert werden zu können“, wie die Stadt Venedig betont. Diese Gruppenvoucher können von Fremdenverkehrsämtern ausgestellt werden, die sich an einem speziellen Übereinkommen beteiligt haben.

Informationen zu Buchungen und Zahlungen finden Sie unter: <https://cda.ve.it/de/>.

Von der neuen Gebühr nicht betroffen sind Gäste, die in Venedig übernachten sowie Einheimische und Kinder unter 14 Jahren.

### GROSSBRITANNIEN

Die für die Einreise notwendige Elektronische Reisegenehmigung (ETA) für Großbritannien kostet **ab dem 08. April 16 Great British Pound (GPD)**, bisher 10 GPD.

### ÖSTERREICH: Tunnelsperrung

Für die Generalsanierung des Ofenauer-, Hiefler-, Brentenberg-Zetzenberg und Helbersbergtunnels auf der **A 10 Tauernautobahn** im Bereich zwischen Strkm 28,000 und Strkm 43,000, werden in **beiden Fahrtrichtungen in der Nacht** die Tunnelanlagen im Zeitraum zwischen **April 2025 und 11. Juni 2025 an 20 Tagen gesperrt**.

Aktuell sind folgende **Termine** vorgesehen:

- 5., 6., 7., 14., 15., 20. Mai 2025
- 3., 4. und 11. Juni 2025 jeweils von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags.

Es wird eine **Umleitung** über das niederrangige Straßennetz eingerichtet – die Sperren sind auf Grund der Zusammenlegung der Betriebssysteme der Tunnelröhren erforderlich.

Weitere Infos finden Sie unter: <https://www.asfinag.at/bauen-erhalten/bauprojekte/a-10-tauern-autobahn-tunnelerneuerung-golling-zerfen/>

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

### BGH-Urteil zur Werbung mit „umweltfreundlich“ und „klimafreundlich“ Busreisen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem [Beschluss I ZB 26/24](#) vom 20. Februar 2025 ein Busunternehmen verurteilt. Dieses Busunternehmen warb auf seiner belgischen Website damit, wie „umweltfreundlich“ und „klimafreundlich“ seine angebotenen Busfahrten seien. Außerdem konnten die Fahrgäste bei der Buchung zusätzlich eine freiwillige CO<sub>2</sub>-Kompensation für ihre Fahrt zahlen.

Bei dieser CO<sub>2</sub>-Kompensation wurde nur deren Preis angegeben, keine CO<sub>2</sub>-Werte. Den Gerichten fehlten eine Angabe, wie viel CO<sub>2</sub> genau auf der konkret geplanten Strecke voraussichtlich pro Person kompensiert wird.

Da die Begriffe „umweltfreundlich“ und „klimafreundlich“ wegen ihres vagen Bedeutungsinhalts von den Verbrauchern unterschiedlich interpretiert werden könnten, sind diese aus Sicht der Gerichte für umweltbezogene Werbeangaben nicht klar genug. Die Verwendung dieser Begriffe zusammen mit der unbelegten Kompensationszahlung führte zu dem Urteil, denn die Kunden zahlten diese Kompensationszahlung auf Vertrauensbasis und nicht auf Grundlage belegbarer Daten. Die Gerichte hielten fest, „dass immer mehr Verbraucher ein gesteigertes Interesse an nachhaltigen und umweltfreundlichen Fernverkehrsmitteln hätten und davon auszugehen sei, dass viele“ auf „die dortigen Umweltversprechen aufmerksam würden.“ Durch diese „unklaren Versprechen“ könne es zu „fehlgeleiteten“ Verbraucherentscheidungen kommen.

Fortsetzung auf Seite 17

### Fortsetzung von Seite 16

Deutschland fällt das Urteil zur Durchsetzung belgischen Rechts auf Ersuchen der belgischen Behörden. Allerdings könnte auch in Deutschland ein ähnliches Urteil gefällt werden. Denn das Urteil basiert auf einer EU-Rechtsgrundlage. Darüber hinaus hielten die Gerichte fest, dass eine EU-Einheitliche Anwendung im Sinne des EU-Rechts und das Verständnis deutscher und belgischer Verbraucher als gleich anzusehen sei.

Zu dem Urteil hat der bdo folgende rechtliche Einschätzung gegeben:

„Auch nach diesem Urteil dürfen Busunternehmen ihre Fahrten mit Angaben wie „umweltfreundlich“ oder „klimafreundlich“ bewerben. Da es sich aber um sehr offene und von den Kunden unterschiedlich interpretierbare Begriffe handelt, müssen die Angaben in irgendeiner Form belegt werden. Empfehlenswert ist ein Verweis auf offizielle, seriöse Quellen, z.B. Zahlen des Umweltbundesamts oder des Statistischen Bundesamts (Destatis). Dabei sollte auch das Bezugsjahr angegeben werden, z.B. „Destatis, Studie x 2024, Datengrundlage aus 2023“. Denn gerade die Umweltwerte können sich durch die stetige technologische Entwicklung sowie die Antriebswende ändern. Insbesondere wenn ein Busunternehmen Zahlungen zur CO<sub>2</sub>-Kompensation anbietet, muss unbedingt angegeben werden, wie viel CO<sub>2</sub> auf der betroffenen Fahrt anfällt und durch die Zahlung kompensiert wird. Dazu sollte auch die Berechnung kenntlich gemacht werden.“

Bei der Werbung mit Angaben wie „umweltfreundlich“, „klimafreundlich“, „umweltfreundlichstes Verkehrsmittel“ o.ä. empfehlen wir daher, folgendes zu beachten:

1. Überlegung, wie die Werbeaussagen von sämtlichen Adressaten (nicht nur der Zielgruppen und der tatsächlich Buchenden) verstanden werden können.

2. Beleg qualitativer (z.B. „umweltfreundlich“) oder vergleichender („umweltfreundlichstes Verkehrsmittel“) Aussagen mit offiziellen, verlässlichen Quellenangaben und Angabe des Bezugjahres.

3. Verkauf von CO<sub>2</sub>-Kompensationen immer mit Angabe der eingesparten CO<sub>2</sub>-Menge und Berechnungsgrundlage.

Bei Unsicherheit über die rechtlichen Auswirkungen Ihrer Werbeangaben empfehlen wir Ihnen, diese mit einer Anwältin/einem Anwalt zu prüfen.

#### Hinweis:

Die durch den bdo bereitgestellten Grafiken, z.B. zum CO<sub>2</sub>-Ausstoss einzelner Verkehrsträger, werden immer mit belegbaren, offiziellen Daten und mit entsprechender Quellenangabe erstellt. Diese Grafiken können Sie gerne weiterhin für Ihre Werbung nutzen.“

## ITALIEN: Verkehrsbeschränkungen in der Provinz Como

Im Zeitraum vom **15. März bis 15. November 2025** gelten auf der Straße SS340 in der Provinz Como folgende Beschränkungen und Durchfahrtsverbote für Reisebusse sowie größere Fahrzeuge:

**Auf dem Abschnitt zwischen Kreuzung Isola (Km 23,7) und Kreuzung Argegno (Km 17), in Richtung Kreuzung Como – SS35 Dei Giovi:**

- von 06:30 Uhr am 15. März 2025 bis 21:00 Uhr am 15. November 2025 in der Zeitspanne von 6:30 Uhr bis 21:00 Uhr Transitverbot für alle **Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die länger als 11 Meter sind**
- Für alle **Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 9,1 Metern** besteht

ein Transitverbot von 06:30 Uhr am 15. März 2025 bis 14:00 Uhr am 15. November 2025 in dem Zeitfenster von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

**Auf dem Abschnitt zwischen Kreuzung Argegno (Km 17) und Kreuzung Isola (Km 23,7), in Richtung Menaggio:**

- von 06:30 Uhr am 15. März 2025 bis 21:00 Uhr am 15. November 2025 in der Zeitspanne von 6:30 Uhr bis 21:00 Uhr Durchfahrtsverbot für **alle Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 11 Metern**; von dem Verbot sind nach Angaben von Automobile Club d'Italia Reisebusse ausgenommen.
- Von 14:00 Uhr am 15. März 2025 bis 19:30 Uhr am 15. November 2025 in der Zeitspanne 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr besteht ein Verbot der Durchfahrt für alle **Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 9,1 Metern**.
- Umleitungen vor Ort vorhanden.

**Auf dem Abschnitt zwischen Kreuzung Isola (Km 23,7) und Kreuzung Argegno (Km 17), in Richtung Kreuzung Como – SS35 Dei Giovi:**

- von 06:30 Uhr am 15. März 2025 bis 06:30 Uhr am 15. November 2025 Verbot der Durchfahrt für Busse mit einer Länge von mehr als 11 Metern.
- Alternativstrecke: SS36 durch Lecco.

#### Achtung:

Bei Missachtung der Durchfahrtsbeschränkungen und -verbote kann ein **Bußgeld in Höhe rund 60 Euro** verhängt werden.

Weitere Informationen:  
<https://como.luceverde.it/traffico>

## Recht

### **LSG Niedersachsen-Bremen: Krank vor Antritt neuer Stelle – Kein Krankengeld**

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass ein Beschäftigungsverhältnis erst ab dem Beginn der Entgeltfortzahlung und nicht schon mit Abschluss des Arbeitsvertrags begründet wird.

Geklagt hatte ein 36-jähriger Arbeitsloser aus dem Landkreis Cuxhaven, dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld Ende Oktober 2023 auslief.

Anfang Oktober unterschrieb der Mann einen Arbeitsvertrag als Lagerist bei einem Reinigungsunternehmen zu einem Monatslohn von 3.000 Euro brutto. Er trat die Arbeit jedoch nie an, da er sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses krankmeldete. Zwei Wochen später kündigte die Firma innerhalb der Probezeit. Die Krankenkasse des Mannes lehnte daraufhin die Zahlung von Krankengeld mit der Begründung ab, es habe kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden, da er kein Einkommen erzielt habe. Der Mann verklagte das Unternehmen und verlangte die Anmeldung zur Sozialversicherung ab dem Beginn des Arbeitsvertrags. Er vertrat dazu die Auffassung, dass bereits durch einen rechtsgültigen Vertrag, der eine Entgeltzahlung vorsehe, ein Beschäftigungsverhältnis zustande komme. Dies müsse auch gelten, wenn ihm der Arbeitsantritt krankheitsbedingt nicht möglich sei. Andernfalls würde er aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit leer ausgehen.

Das LSG vermochte sich der Rechtsauffassung des Klägers nicht anzuschließen. Der Arbeitgeber müsse ihn nicht zur Sozialversicherung anmelden, da ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht schon mit dem Beginn des Arbeitsvertrags entstanden sei. Erforderlich sei vielmehr, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall habe. Dieser Anspruch entstehe jedoch bei neuen Arbeitsverhältnissen generell erst nach einer vierwöchigen Wartezeit. Diese gesetzliche Regelung solle verhindern, dass Arbeitgeber die Kosten der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer tragen müssen, die direkt nach der Einstellung erkrankten. Der Gesetzgeber habe eine solche Konsequenz als unbillig angesehen. Unabhängig davon müsse der Mann sich erst an seine Krankenkasse wenden, bevor er seinen Arbeitgeber verklage.

*LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21. Januar 2025 – A L 16 KR 61/24*

### **BAG: Gehaltsabrechnungen dürfen ausschließlich online bereitgestellt werden**

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Diese Verpflichtung kann er grundsätzlich auch dadurch erfüllen, dass er die Abrechnung als elektronisches Dokument zum Abruf in ein passwortgeschütztes

digitales Mitarbeiterpostfach einstellt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Lebensmittel-Discounter stellte die Gehaltsabrechnungen der klagenden Verkäuferin in einem digitalen Mitarbeiterpostfach zur Verfügung, in welchem die Daten passwortgeschützt online abrufbar waren. Auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung war das ab März 2022 die einzige Möglichkeit auf die Abrechnungen zuzugreifen. Dagegen klagte die Beschäftigte und verlangte, ihre Abrechnungen weiterhin in Papierform übersendet zu bekommen.

In der Vorinstanz vor dem LAG Niedersachsen (*Urteil vom 16.01.2024 – 9 Sa 575/23*) hatte die Frau noch Erfolg. Es kam zu dem Ergebnis, über das Online-Portal würden die Entgeltabrechnungen nicht ordentlich erteilt. Es handle sich um zugangsbedürftige Erklärungen. Das Online-Mitarbeiterpostfach sei nur dann als Empfangsvorrichtung geeignet, wenn der Empfänger es für den Erklärungsempfang bestimmt habe, was die Frau nicht getan habe.

Anders sah dies nun das BAG und verwies die Sache an das LAG Niedersachsen zurück. Das Bereitstellen auf einer Onlineplattform wahre grundsätzlich die von § 108 Abs. 1 Satz 1 GewO vorgeschriebene Textform. Der Anspruch auf Abrechnung des Entgelts von Arbeitnehmern sei eine Holschuld. Diese könne der Arbeitgeber erfüllen, ohne für den Zugang der Abrechnung bei den Beschäftigten verantwortlich zu sein.

*Fortsetzung auf Seite 19*

Fortsetzung von Seite 18

Das Bereitstellen der Abrechnung genüge, so das BAG. Bei der Bereitstellung dürfen allerdings die Beschäftigten, die keinen Online-Zugriff haben, nicht vergessen werden. Zumindest aber greife die Konzernbetriebsvereinbarung im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG nicht unverhältnismäßig in die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein, so das BAG.

Der Senat sah sich jedoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil die Vorinstanzen bisher keine Feststellungen dazu getroffen haben, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. Das muss das LAG nun nachholen.

BAG, Urteil vom 28. Januar 2025 – 9 AZR 48/24

### **Keine Ansprüche für GmbH-Geschäftsführer aus der U1-Umlage**

*In einem Rechtsstreit über die Rückforderung erstatteter Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an den Geschäftsführer der klagenden GmbH hat der 9. Senat des SG Berlin-Brandenburg entschieden, dass sich der Begriff des Arbeitnehmers im AAG nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts bestimme.*

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ging es um die Rückforderung erstatteter Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlungsleistungen an den Geschäftsführer einer GmbH.

Alleingesellschafter der GmbH war eine andere Person. Die GmbH, deren Geschäftsgegenstand der Garten- und Landschaftsbau, die Erbringung von Winterdienstleistungen und Bauleistungen war, hatte für Arbeitsunfähigkeitszeiten ihres Geschäftsführers die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach dem AAG beantragt und diese auch erhalten.

Die Zahlungen wurden jedoch später zurückgefordert, da der Geschäftsführer kein Arbeitnehmer in Sinne des Arbeitsrechts sei.

Diesen Rechtsstandpunkt teilte auch der 9. Senat und bejahte einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch im Hinblick auf die erbrachten AAG-Leistungen.

Die Klägerin habe ohne Rechtsgrund Erstattungsleistungen nach § 11 AAG für Entgeltfortzahlungsleistungen an ihren Geschäftsführer erhalten, obwohl dieser kein Arbeitnehmer im Sinne der Vorschrift sei.

Der Begriff der Arbeitnehmer werde im AAG nicht eigenständig, sondern nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts bestimmt. Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen seien aber in der Regel Geschäftsführer als Vertretungsorgane der juristischen Person grundsätzlich keine Arbeitnehmer.

Vielmehr werden diese regelmäßig auf der Grundlage eines freien Dienstvertrages tätig.

Auf die vom BSG für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Geschäftsführern entwickelten Kriterien komme es nicht an. Da sich im entschiedenen Fall nach Auffassung des

Gerichts der Geschäftsführer, der aufgrund eines typischen Geschäftsführervertrages tätig geworden sei, nicht so starken Bindungen und Weisungen unterworfen habe, dass eine Zuordnung zum Status eines Arbeitnehmers ausnahmsweise geboten wäre, ging das Gericht davon aus, dass es sich bei dem Fremdgeschäftsführer nicht um einen Arbeitnehmer gehandelt habe.

Das dieser aufgrund des Geschäftsführervertrages Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hatte, führte nicht zur Anwendung des AAG, zumal hier ein vertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von 6 Monaten vereinbart worden sei.

### **Unfall auf dem Weg zur Tankstelle ist kein Arbeitsunfall**

*Ein Unfall auf dem Weg zur Tankstelle, um Benzin für die direkte Weiterfahrt zur Arbeit zu tanken, gilt nicht als Arbeitsunfall. Dies gilt auch dann, wenn erst bei Fahrtantritt bemerkt wird, dass ein Familienangehöriger den Tank geleert hat. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) in einer aktuellen Entscheidung klargestellt.*

Die Klägerin des Falls wollte an einem Morgen im März 2021 von ihrem Wohnort Durmersheim, Landkreis Rastatt, mit dem Motorrad zu ihrer ca. 18 km entfernten Ausbildungsstätte fahren, zuvor aber noch ihr Motorrad an einer in entgegengesetzter Richtung gelegenen Tankstelle betanken.

Fortsetzung auf Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

Noch vor Erreichen der Tankstelle musste sie – die vorfahrtsberechtigzte Hauptstraße befahrend – einem von rechts kommenden Pkw ausweichen.

Die Klägerin stürzte, fiel auf das rechte Bein und musste mittels Rettungswagen in das Klinikum Mittelbaden in Rastatt verbracht werden. Aufgrund der erlittenen Knie- und Unterschenkelprellung war sie mehrere Wochen arbeitsunfähig.

Nachdem die beklagte Berufsgenossenschaft als zuständige Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung die Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgelehnt hatte und auch der Widerspruch der Klägerin erfolglos blieb, wandte sie sich an das Sozialgericht Karlsruhe (SG).

Die Klägerin machte geltend, erst beim Anfahren festgestellt zu haben, dass der im Tank vorhandene Kraftstoff nicht ausreichen würde, um die Arbeitsstelle zu erreichen. Erstmals im Klageverfahren gab sie dazu an, sie habe nicht gewusst, dass ihr Bruder am Vorabend des Unfalls das Motorrad noch benutzt und so viel Kraftstoff verbraucht habe, dass dieser nicht mehr zur Fahrt zur Arbeitsstelle ausgereicht hätte.

Die Notwendigkeit einer Betankung sei mithin für die Klägerin unvorhersehbar gewesen, sodass dies ausnahmsweise zu einer Einbeziehung in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung führe. Das Zurücklegen des Weges, „auch“ zur Tankstelle, sei eine Vorbereitungshandlung zum Erreichen der Arbeitsstätte.

Das SG wies die Klage jedoch ab. Beim Tanken handele es sich um eine rein privatwirtschaftliche Verrichtung, die nicht unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung stehe. Denn der Unfall habe sich eben nicht auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit ereignet, sondern zu einem Zeitpunkt, als die Klägerin in die entgegengesetzte Richtung fuhr. Außergewöhnliche Umstände, bei denen ausnahmsweise dennoch die Einbeziehung des Tankens in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung gerechtfertigt sein könnte, lägen nicht vor, insbesondere sei das von der Klägerin vorgebrachte „Leerfahren“ des Motorrads durch den Bruder am Unfallvortag nicht als solcher Umstand zu qualifizieren.

Diese Entscheidung hat das LSG nun bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren geltend gemacht hatte, dass sie erst beim Anlassen des Motorrads die – aufgrund der Fahrt ihres Bruders – nicht mehr ausreichende Tankfüllung bemerkt habe, begründe einen außergewöhnlichen Umstand, der einem Benzindiebstahl vergleichbar sei, führte dies nicht zu einer anderen Entscheidung.

Der entscheidende Senat hat dazu ausgeführt, es sei bereits nicht positiv festgestellt, dass die Tankfüllung nicht ausreichend ge-

wesen sei. Aber auch dies unterstellt, liege es unter Risiko- und Einflussphären Gesichtspunkten allein bei dem Versicherten, etwaige Fahrzeugnutzungen, noch dazu innerhalb der Familie, in geeigneter Weise zu unterbinden. Es würde zu einem Wertungswiderspruch führen, wenn der vorausschauende Versicherte regelmäßig nicht unter Versicherungsschutz stünde, wohingegen der nicht vorsorgende Versicherte in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen würde.

Dies gelte umso mehr, wenn der angeführte (vermeintliche) Kraftstoffmangel wie hier gerade nicht auf einem (unvorhersehbaren) Diebstahl beruhe, sondern auf einer nicht unterbundenen Fahrzeugnutzung durch ein Familienmitglied oder die unterlassene Aufforderung, das Fahrzeug nach einer entsprechenden Nutzung nur aufgetankt wieder abzustellen.

*LSG Baden-Württemberg,  
Urteil v. 26.9.2024,  
L 10 U 3706/21*

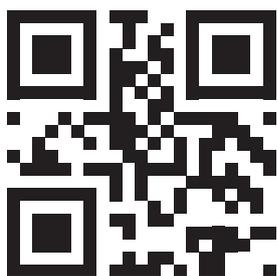
### **Streitfall: Schenkung von Anteilen zur Firmenachfolge**

*Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt nicht ohne weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – das hat der BFH festgelegt.*

Wird eine Mitarbeiterbeteiligung nicht zum Marktpreis übertragen,

*Fortsetzung auf Seite 21*

**Schnell mal auf die  
Internetseite des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 20

liegt der Vorteil in der gegenüber dem marktüblichen Preis bestehenden Verbilligung. Arbeitslohn setzt aber weiter voraus, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer „für“ seine Arbeitsleistung gewährt wird (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes).

Vorliegend war der Kläger seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Da der Sohn der Gründungsgesellschaft als Unternehmensnachfolger ausschied, beschlossen diese, die Leitung des Unternehmens zur Sicherung der Unternehmensfortführung in die Hände des Klägers und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Hierzu übertrugen sie jeweils 5,08 Prozent der Anteile schenkweise an den Kläger sowie vier weitere Personen.

Das Finanzamt sah den in dieser schenkweisen Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an und unterwarf diesen der Besteuerung. Doch das Finanzgericht entschied stattdessen, dass der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile sich bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit des Klägers darstelle.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun bestätigt. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis des Klägers zusammenhänge, sei sie durch dieses nicht maßgeblich veranlasst.

Denn entscheidendes Motiv für die Übertragung sei für alle Beteiligten erkennbar die Regelung

der Unternehmensnachfolge gewesen: „Der in der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stelle in dieser Situation keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar“ heißt es in der Begründung.

Als maßgebliche Indizien gegen Arbeitslohn sah der BFH auch an, dass die Anteilsübertragung im Streitfall nicht an den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft gewesen war und der vom Finanzamt angenommene Vorteil im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen der Beschenkten deutlich aus dem Rahmen fiel.

Bundesfinanzhof,  
Az.: VI R 21/22

### **Eingruppierung und Mitbestimmung des Betriebsrats**

Laut BAG (Beschl. V. 16.07.2004 – 1 ABR 25/23) muss der Arbeitgeber den Betriebsrat bei einer Eingruppierung nicht nur über die Entgeltgruppe, sondern auch über die Entgeltstufe informieren. Fehlt diese Angabe, ist die Unterrichtung unvollständig und die Zustimmungsverweigerungsfrist läuft nicht an.

Hintergrund: Ein Unternehmen im Schienennahverkehr bat den Betriebsrat um Zustimmung zur Einstellung von Lokführern und gab nur die Entgeltgruppe, nicht aber die Stufe an. Da diese von der Berufserfahrung abhängt, entschied das BAG, dass der Betriebsrat nicht ausreichend informiert war.

Konsequenzen:

- Ohne vollständige Information beginnt die Frist zur Zustimmungsverweigerung nicht.
- Der Betriebsrat muss nicht auf fehlende Angaben hinweisen.
- Maßnahmen ohne Zustimmung sind unwirksam und können gerichtlich aufgehoben werden (§ 101 BetrVG).

Arbeitgeber sollten bei Ein- und Umgruppierungen immer auch die Entgeltstufe angeben, um Verzögerungen oder rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

---

### **Kündigungsschutz trotz abgelaufener Klagefrist – Schwangerschaft zählt erst mit ärztlicher Bestätigung**

Wird einer Arbeitnehmerin gekündigt, obwohl sie schwanger ist, greift der besondere Kündigungsschutz – auch wenn sie davon noch nichts weiß. Im konkreten Fall erfuhr die Frau erst nach der Kündigung von ihrer Schwangerschaft durch einen Test, ließ diese aber erst später ärztlich bestätigen – nach Ablauf der regulären Klagefrist. Die Arbeitgeberin hielt die Kündigung für wirksam, da die dreiwöchige Frist zur Klageerhebung (§ 4 KSchG) verstrichen war.

Das BAG sah das anders: Die Klage wurde nachträglich zugelassen (§ 5 KSchG). Maßgeblich sei die ärztliche Feststellung der Schwangerschaft – nicht der Selbsttest. Die Verzögerung beim Arzttermin sei der Klägerin nicht anzulasten. Die Kündigung war somit unwirksam.

(BAG Urteil vom 03.04.2025 – 2 AZR 156/24)

# Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



- 1. Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**  
(auch als Inhouse-Schulung möglich)  
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
- 2. Beschleunigte Grundqualifikation**  
(auch für Umsteiger)  
ab 16.06.2025 in Chemnitz/Zwickau,  
ab 11.08.2025 in Leipzig
- 3. Erwerb Fahrerlaubnis**  
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)  
ab 19.05.2025 in Zwickau,  
ab 16.06.2025 in Leipzig  
ab 15.09.2025 in Chemnitz
- 4. Schulungen Gefahrgut**  
(regelmäßig Ersts Schulungen und Auffrischungen)  
Erstschulung ab 02.06.2025 in Chemnitz, ab 26.05.2024 in Leipzig  
Auffrischung ab 30.05.2025 in Leipzig  
Auffrischung ab 20.06.2025 in Chemnitz/Zwickau
- 5. Gabelstapler- und Ladekranausbildung**  
Gabelstapler ab 04.06.2025 in Chemnitz,  
Ladekran ab 10.06.2025 in Chemnitz  
Gabelstapler ab 15.05.2025 in Leipzig oder ab 21.05.2025 in Zwickau
- 6. Ladungssicherung, Digitaler Tachograph**
- 7. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**  
ab 01.09.2025 in Chemnitz
- 8. Fahrlehrerausbildung Klasse BE**
- 9. Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**
- 10. Baumaschinenführer**

Termin unpassend?  
weitere Angebote 2025:



Für Fragen zu Schulungen und weiteren Terminen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Chemnitz – Telefon 0371 528310**  
**Zwickau – Telefon 0375 353530**  
**Leipzig – Telefon 0341 6522690**

**chemnitz@verkehrsakademie.de**  
**zwickau@verkehrsakademie.de**  
**leipzig@verkehrsakademie.de**

[www.verkehrsakademie.de](http://www.verkehrsakademie.de)

 [facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz](https://facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz)

 [instagram/#/verkehrsinstitutchemnitz](https://instagram/#/verkehrsinstitutchemnitz)

# SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

<b>1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b>		
Teilzeitlehrgang (jeweils Di + Mi + Do)	12.08. – 11.09.2025	Leipzig
<b>2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr - Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b>		
Omnibus- und Gelegenheitsverkehr	20.10. – 04.11.2025	Dresden
Taxi-/Mietwagenverkehr	20.10. – 29.10.2025	Dresden
<b>3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / Grundschulung TRGS 520</b>		
Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Fr + Sa)	27.06. – 28.06.2025	Dresden
Fachkunde AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV (Mo – Fr)	01.09. – 05.09.2025	Dresden
<b>4. Gefahrgutausbildung</b>		
ADR Basiskurs (Montag + Dienstag + Mittwoch)	16.06. – 18.06.2025	Leipzig
ADR Basiskurs (Samstag + Freitag + Samstag)	05.07.+11.07.+12.07.2025	Dresden
ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag)	16.05. + 17.05.2025	Leipzig
ADR Auffrischkurs (Montag + Dienstag)	23.06. + 24.06.2025	Dresden
ADR Aufbaukurs Tank (Donnerstag + Freitag)	19.06. + 20.06.2025	Leipzig
ADR Aufbaukurs Kl. 1	20.09.2025	Dresden
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstsch. + FoBi	02.06. – 05.06.2025	Leipzig
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstsch. + FoBi	15.+16.09.& 22.+ 23.09.25	Dresden
<b>5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung</b>		
Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse	16.06. – 18.06.2025	Dresden
Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse	16.06. – 17.06.2025	Dresden
Gabelstapler - jährliche Pflichtunterweisung	16.06.2025	Dresden
Lkw-Ladekranführer - jährliche Pflichtunterweis.	20.06.2025	Dresden
Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.	20.06. – 21.06.202	Dresden
Hubarbeitsbühnen-Schulung	23.06. – 24.06.2025	Dresden
Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen	01.10.2025	Dresden
<b>6. Praxisseminare - förderfähig</b>		
Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS	Termine auf Anfrage	alle + Inhouse
Eco-Training	Termine auf Anfrage	alle + Inhouse
<b>7. Berufskraftfahrerweiterbildung</b>		
SVG Fahrsicherheit und Technik (KB 1 + 3)	17.05.2025	Dresden
SVG Öko Drive (KB 1 + 3)	24.05.2025	Dresden
SVG Notfallmanagement (KB 3)	07.06.2025	Dresden
SVG Ladungssicherung (KB 1)	14.06.2025	Dresden
SVG Pausen mit System (KB 2)	21.06.2025	Dresden
SVG Brandschutz (KB 3)	28.06.2025	Dresden
SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3)	16.08.2025	Dresden
SVG Pausen mit System (KB 2)	23.08.2025	Dresden
SVG Ladungssicherung (KB 1)	23.08.2025	Dresden
SVG Öko Drive (KB 1 + 3)	14.06.2025	Leipzig
SVG Arbeits- u. Gesundheitsschutz (KB 3)	06.09.2025	Leipzig
SVG Ladungssicherung (KB 1)	25.10.2025	Leipzig
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	02.06. – 06.06.2025	Dresden
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	25.08. – 29.08.2025	Leipzig/Niederdorf
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)	01.09. – 05.09.2025	Dresden

**Anmeldung/Informationen/Termine unter [www.svg-dresden.de](http://www.svg-dresden.de)**

**SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH**

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

